Kommissionsreglement Öffentliche Spielplätze

(vom 1. Januar 2022)

Kommissionsreglement öffentliche Spielplätze

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundlagen	3
Art. 1	Rechtiche Grundlage	3
Art. 2	Projekt EHG+ Arbeitsgruppe öffentliche Spielplätze	3
Art. 3	Sinn und Zweck	3
B.	Organisation	3
Art. 4	Mitglieder .	3
Art. 5	Rollen	3
Art. 6	Schnittstellen	4
C.	Aufgaben	4
Art. 7	Allgemein	4
Art. 8	Umsetzung Massnahmenplan	4
Art. 9	Anträge von externen Anbietern	4
Art. 10	Tätigkeitsbericht	4
D.	Kompetzenzen	4
Art. 11	Finanzen	4
Art. 12	Anträge	4
Art. 13	Entschädigung	4
E.	Schlussbestimmungen	5
Art. 14	Änderungen	5
Art. 15	Inkrafttreten	5

A. Grundlagen

Art. 1 Rechtiche Grundlage

Die rechtliche Grundlage ist in der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 Abschnitt III Gemeindebörden, Art. 18 geregelt.

Art. 2 Projekt EHG+ Arbeitsgruppe öffentliche Spielplätze

Im Ramen des Projektes Einheitsgemeinde Plus (EHG+) hat sich eine Arbeitsgruppe mit den öffentlichen Spielplätzen beschäftigt. Das erarbeitete Konzept und der dazugehörige Massnahmenplan bilden die inhaltlichen Grundlagen und Aufträge für die Kommission.

Art. 3 Sinn und Zweck

Die Spielplatzkommission ist ein Bindeglied zwischen den Behörden, der Verwaltung und der Bevölkerung. Sie berät den Gemeinderat in allen Fragen zu den öffentlichen Spielplätzen der Gemeinde.

Die Kommission ist für die Umsetzung des Konzeptes sowie den dazugehörigen Massnahmenplan zuständig.

B. Organisation

Art. 4 Mitglieder

Die Kommission setzt sich aus Mitgliedern folgender Gremien zusammen:

- 2 Vertretungen aus den schulischen Elternräten
- 1 Vertretung aus dem Elternclub
- 1 Vertretung aus der familienergänzenden Betreuung
- 1 bis 2 Vertretungen aus dem Bereich Elternvertretungen, interessierte Personen oder Fachpersonen
- Bereichsleiterin/-leiter Gesellschaft (Verwaltung)
- Gruppenleiterin/-leiter Hauswartung (Verwaltung)

Die Kommission kann situativ weitere Personen für einzelne Projekte beiziehen. Dauerhafte Veränderungen der Zusammensetzung sind beim Gemeinderat zu beantragen.

Art. 5 Rollen

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Vertreter der Gemeinde fungieren lediglich als beratende Mitglieder.

Das Kommissionssekretariat wird durch die Bereichsleitung Gesellschaft geführt.

Art. 6 Schnittstellen

Die Schnittstellen zu relevanten Dienststellen aus Verwaltung und Schule sind zu gewährleisten. Dies sind:

- Gemeinderatskanzlei
- Gesellschaft
- Bildung
- Infrastruktur
- Liegenschaften
- Natur und Landschaft
- Werkhof

C. Aufgaben

Art. 7 Allgemein

Bei Fragen zur Spielplatzgestaltung berät und unterstützt die Kommission den Gemeinderat als Fachgremium.

Art. 8 Umsetzung Massnahmenplan

Im Auftrag des Gemeinderates ist die Kommission verantwortlich für die Umsetzung des Massnahmenplans.

Art. 9 Anträge von externen Anbietern

Die Prüfung von Anträgen für externe Spieleanbieter auf öffentlichen Spielplätzen (z.B. Spielmobil) im Auftrag des Gemeinderates geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Nutzung öffentlicher Plätze.

Art. 10 Tätigkeitsbericht

Im Dezember legt die Spielplatzkommission dem Gemeinderat jeweils einen Bericht über die Tätigkeiten des aktuellen Jahres vor.

D. Kompetzenzen

Art. 11 Finanzen

Die Kommission verfügt über keine finanziellen Kompetenzen.

Werden Finanzierungen für Projekte notwendig, werden diese mittels Antrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Art. 12 Anträge

Die Spielplatzkommission hat ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat.

Art. 13 Entschädigung

Die Mitglieder der Spielplatzkommission werden ordentlich mit dem von der Gemeinde festgelegten Sitzungsgeld entschädigt. Die Arbeitnehmenden der Gemeinde werden durch Arbeitszeit entschädigt.

E. Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Namens des Gemeiderates Egg

Der Präsident

Der Schreiber

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin